

Geschäftsordnung des Kreisstabführers und des Musikausschusses im Kreisfeuerwehrverband Bergstraße

1) Name, Sitz und Zweck

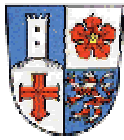
- 1.1. Die Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzüge im Kreis Bergstraße haben sich als Unterorganisation im Kreisfeuerwehrverband Bergstraße zusammengeschlossen.
- 1.2. Der Sitz des Musikausschusses ist beim jeweiligen Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Bergstraße.
- 1.3. Der Kreisstabführer¹ und der Musikausschuss haben den Zweck, die vereinigten Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzüge bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen:
 - 1.3.1. Erfassung der musiktreibenden Züge in der Feuerwehr auf Verbandsebene,
 - 1.3.2. Betreuung der Züge und Herstellung eines Informationsflusses,
 - 1.3.3. Vertretung der Interessen der musiktreibenden Züge und deren Angehörigen den Verbandsorganen gegenüber,
 - 1.3.4. Organisation von Ausbildungsveranstaltungen für Feuerwehrmusiker¹,
 - 1.3.5. Organisation von Musikveranstaltungen,
 - 1.3.6. Vermittlung von Zuwendungen zur Anschaffung von Noten und Instrumenten,
 - 1.3.7. Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit.

2) Organe

- 2.1. Die Organe der Feuerwehrmusik sind
 - 2.1.1. die Kreismusikversammlung und
 - 2.1.2. der Musikausschuss.

3) Kreismusikversammlung

- 3.1. Die Kreismusikversammlung ist das Beschlussorgan aller Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzüge im Kreisfeuerwehrverband Bergstraße. Unter dem Vorsitz des Kreisstabführers¹ wird einmal im Jahr eine Kreismusikversammlung durchgeführt. Sie kann bei Notwendigkeit mehrmals im Jahr durchgeführt werden.
- 3.2. Die Kreismusikversammlung setzt sich zusammen aus
 - 3.2.1. den Delegierten der einzelnen Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzüge,
 - 3.2.2. den Mitgliedern des Musikausschusses,
 - 3.2.3. dem Kreisverbandsvorsitzenden¹ oder dessen Stellvertreter¹.
- 3.3. Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Anträge sind spätestens 3 Tage vorher beim Kreisstabführer¹ einzureichen.



- 3.4. Jede ordnungsgemäß gemeldete Musikgruppe hat bei Abstimmung und Wahlen eine Stimme.
 - 3.4.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - 3.4.2. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden.
- 3.5. Über die Kreismusikversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer¹ und vom Kreisstabführer¹ zu unterzeichnen ist.
- 3.6. Die Aufgaben der Kreismusikversammlung sind
 - 3.6.1. Wahl
 - des Kreisstabführers¹,
 - des stellv. Kreisstabführers¹,
 - des Schriftführers¹,
 - des Ausbildungsleiters¹ und
 - von bis zu 4 Beisitzern¹auf 5 Jahre.

Der Kreisstabführer¹ ist durch die Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes zu bestätigen.
 - 3.6.2. Genehmigung der Jahresberichte;
 - 3.6.3. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - 3.6.4. Festlegung der Richtlinien für die Musikarbeit, soweit diese nicht von einer höheren Verbandsebene vorgegeben sind.

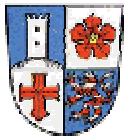
4) Musikausschuss

- 4.1. Der Musikausschuss besteht aus
 - 4.1.1. dem Kreisstabführer¹,
 - 4.1.2. dem stellvertretenden Kreisstabführer¹,
 - 4.1.3. dem Schriftführer¹,
 - 4.1.4. bis zu 4 Beisitzern¹,
 - 4.1.5. dem Verbandsvorsitzenden¹ oder einem Stellvertreter¹,
 - 4.1.6. dem Ausbildungsleiter¹.

Der Musikausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes fachlich qualifizierte Feuerwehrmusiker¹ für besondere Aufgabengebiete in den Musikausschuss berufen. Die Anzahl ist auf 2 Personen beschränkt.

Die einzelnen Positionen im Musikausschuss können auch in Personalunion besetzt werden.

- 4.2. Der Musikausschuss wird vom Kreisstabführer¹ nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens 2-mal im Jahr.



- 4.3. Die Aufgaben des Musikausschusses sind
 - 4.3.1. Durchführung der Beschlüsse der Kreismusikversammlung;
 - 4.3.2. Erledigen der laufenden Verwaltungsarbeiten und Aufgaben;
 - 4.3.3. Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen;
 - 4.3.4. Zusammenarbeit mit den Musikausschüssen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie mit anderen Musikverbänden.
- 4.4. Über die Sitzungen des Musikausschusses sind Niederschriften anzufertigen und vom Schriftführer¹ und vom Kreisstabführer¹ zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden den Musikausschussmitgliedern bis spätestens zur nächsten Musikausschusssitzung ausgehändigt.

5) Kreisstabführer¹

- 5.1. Der Kreisstabführer¹ – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter¹ – führen die Geschäfte der Feuerwehrmusik im Kreisfeuerwehrverband Bergstraße und vertreten sie nach innen und außen.
- 5.2. Der Kreisstabführer¹ hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Bergstraße.

6) Verwaltung

- 6.1. Die Geschäfte des Musikausschusses und des Kreisstabführers¹ werden ehrenamtlich geführt.
- 6.2. Die finanziellen Mittel für die Arbeit des Kreisstabführers¹ und des Musikausschusses werden durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes und durch Beihilfe Dritter aufgebracht.
- 6.3. Der Kreisfeuerwehrverband Bergstraße betreut und beaufsichtigt den Kreisstabführer¹ und den Musikausschuss.
- 6.4. Die Geschäftsordnung des Kreisstabführers¹ und des Musikausschusses ist der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Bergstraße als Anlage beigefügt.
- 6.5. Die Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Bergstraße in Kraft.

¹ Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.